

4. die stilistischen Verbesserungen, also nicht solche des Rechts, sondern bloß in der Stilisierung, z. B. durch Vermeidung von Fremdwörtern (§ 11), durch klarere Fassung (im § 6 die schärfere Unterscheidung zwischen »erschienen« und »veröffentlicht«) usw.;

Nicht immer ist die neue Stilisierung gut ausgefallen, so z. B. beim § 39, der als Überschrift die Worte »Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen« trägt. Er müßte also freigebende Bestimmungen bieten. Trotzdem führt er mehr Schutzbestimmungen an, deren Nichtbeachtung gerade als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen ist.

Der § 39 ist aber auch deshalb nicht gut stilisiert, weil er sowohl im zweiten Absatz sagt, daß »die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen« ohne Zustimmung der Urheber stets unzulässig ist, wie auch im unmittelbar anschließenden dritten Absatz durch die Worte »die Nachbildung von Werken . . . der Baukunst durch die Baukunst«, also einunddasselbe Verbot hintereinander zweimal ausspricht, wo doch ein Verbot genügen würde. Schlecht stilisiert ist auch der § 25, der wörtlich lautet: »Als Nachdruck ist nicht anzusehen: 6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen«. Kommentar überflüssig!

5. die Umgruppierungen (z. B. den Inhalt des alten § 30 in den 2. Absatz des neuen § 23), wodurch in weitaus den meisten Fällen sachlich zusammengehörige Teile an einer Stelle vereinigt wurden;

6. die technischen Änderungen, also solche Fälle, die sich durch die neuen Staatseinrichtungen ergeben, wie z. B. die Ersetzung des »Handelsministeriums« im alten § 44 durch das neue »Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten«.

Hier sollen aber weder die Bestimmungen der bestehenbleibenden, also schon bekannten Paragraphen des Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895, noch die stilistischen Verbesserungen sowie Umgruppierungen und technischen Änderungen besprochen werden, sondern A. bloß das alte Recht, welches vollständig beseitigt, oder B. durch neue Bestimmungen ersetzt wird, und schließlich C. das neugeschaffene Recht; dies alles aber nur in seinen wesentlichen Teilen mit besonderer Berücksichtigung des Buchhandels.

#### A. Das aufgehobene alte Recht.

Das wichtigste alte Recht, das durch den Artikel I des neuen Gesetzes aufgehoben wird, ist das bereits eingangs ausführlich erwähnte, in den alten §§ 28, 29 und 47 enthaltene Übersetzungsrecht mit seinen kurzen Schutzfristen, die jetzt von 3 bzw. 5 und 8 Jahren auf volle 30 ausgedehnt werden.

Im Artikel I wird auch noch § 30 als aufgehoben bezeichnet, was aber insofern unrichtig ist, weil die wesentlichen Bestimmungen desselben, das Bühnenrecht betreffend, im zweiten Absatz des neuen § 23 wieder aufgenommen sind.

Beseitigt wurde auch § 36, der den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken nicht als einen Eingriff in das Urheberrecht bezeichnete. Das neue Gesetz bringt hier gerade die gegenteilige Bestimmung, indem es in seinem § 31 ausdrücklich bestimmt, daß das Urheberrecht an Werken der Tonkunst u. a. auch das ausschließliche Recht zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör umfaßt.

Der aufgehobene § 42 des alten Gesetzes ist von keiner Bedeutung, da dessen Bestimmungen auf Grund der bestehenbleibenden alten und der neuen Paragraphen so selbstverständlich sind, daß sie wirklich in Wegfall kommen konnten.

#### B. Ersatz alter Gesetzes-Bestimmungen durch neue.

Was nun jene Bestimmungen betrifft, die eine Änderung durch das neue Gesetz erfahren, wo also frühere Bestimmungen durch neue ersetzt werden, so steht da an erster Stelle das Recht

an Briefen und Briefsammlungen. Nach Punkt 1 des ersten Absatzes vom alten § 4 waren Briefsammlungen als Werke der Literatur unbedingt geschützt. Es konnte also nach altem Recht wohl jemand einen Brief von irgendeiner Persönlichkeit erhalten haben, er besaß also das Eigentumsrecht an diesem Briefe, nicht aber das Urheberrecht. Dieses war ausschließlich ein persönliches Recht des Urhebers (Briefschreibers). Es umfaßte nach den alten gesetzlichen Bestimmungen das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung des betreffenden Briefes. Gab also der Urheber nicht seine Zustimmung dazu, so durfte der Eigentümer den Brief, wenn er auch an ihn gerichtet und rechtmäßiger Besitzer war, doch nicht veröffentlichen.

Der 2. Absatz des neuen § 24 bestimmt, daß wohl die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Urhebers oder dessen Erben auch weiterhin als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen ist, daß aber die Herausgabe auch ohne diese Zustimmung zulässig ist, »wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht«. Dadurch bekommt die ganze Rechtsmaterie ein völlig neues Aussehen. Denn der Satz ist so aufzufassen, daß die Herausgabe gestattet ist. Der Verlagsbuchhandel wird im allgemeinen doch nur solche Briefsammlungen herausgeben, die von literarischem Werte sind, und in diesem Falle wohl immer die Zustimmung erhalten, daß die Herausgabe »einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht«. Die Herausgabe von Briefsammlungen ist also eigentlich freigegeben. Wenn das Gesetz sagt, daß die Veröffentlichung einem »rücksichtswürdigen« Interesse zu entsprechen hat, so will es damit nur die Veröffentlichung zu Slandalzwecken verbieten, worauf auch der Gesetzeswortlaut hinweist, der schon von einem Briefe spricht, während für den Verlagsbuchhandel gewöhnlich ganze Briefsammlungen in Frage kommen.

Neu ist auch der Schutz geschäftlicher Ankündigungen, der zwar durch den Absatz 2 des neuen § 5 nur bedingt gewährt, aber doch gesetzlich ermöglicht wird, und das ist sehr wichtig. Denn bisher waren geschäftliche Ankündigungen, und mochten sie auch im Stil noch so packend und in der Ausstattung noch so künstlerisch sein, nicht gegen Nachdruck geschützt. Davon wurde, auch im Buchhandel, unbeschränkter Gebrauch gemacht. Das ging so weit, daß z. B. eine Ankündigung von mir gegen meinen Willen von einer anderen Buchhandlung vollkommen genau nachgedruckt wurde, mit demselben Text, mit genau derselben typographischen Ausstattung, der äußeren Form und selbst allen darin angeführten Eigennamen. Solchem Mißbrauch schiebt nun glücklicherweise das neue Gesetz einen Riegel vor, da es bestimmt, daß »geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten . . . , dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens dienen, wie Einschreibebücher . . . , den Urheberschutz genießen, aber nur soweit, als »sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder der Kunst besitzen«. Und das genügt ja, denn gerade solche Erzeugnisse müssen gegen Nachdruck geschützt werden. Es wäre aber gut gewesen, wenn auch die alte Streitfrage über den Nachdruck von Adressbüchern u. dgl. bei dieser Gelegenheit einwandfrei kodifiziert worden wäre.

Ein recht beträchtlicher Teil des Urheberrechts wird dem Komponisten und mit ihm seinem Verleger durch Punkt 6 des neuen § 33 genommen, der besagt, daß »die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Festerlichkeiten und militärischen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten«, . . . nicht als ein Eingriff in das Urheberrecht anzusehen ist. Der Gesellschaft der Komponisten und Verleger, die sich mit der Überwachung von öffentlichen Aufführungen beschäftigt, wird durch diese gesetzliche Bestimmung ihre Arbeit sehr erschwert, deren Maschen so weit gefaßt sind, daß die Aufführungen bei »bürgerlichen Festerlichkeiten« also honorarfrei sind, denn die Einschränkung, daß »die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden«, tritt hier leicht in den Hinter-